

**Geschäftsstelle EOS BeO GmbH**  
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen  
brigitta.wyss@eos-beo.ch  
www.ig-laendlicher-raum.ch

aemterkonsultationen@are.admin.ch  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Langenthal, 9. Oktober 2024

### **Vernehmlassung 2024/54**

### **Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der IG. Das Tätigkeitsgebiet liegt schwergewichtig im Kanton Bern. Jedes sechste Gebäude ausserhalb der Bauzone in der Schweiz steht im Kanton Bern. Betrachtet man sämtliche Gebäude im Kanton Bern, steht sogar jedes dritte ausserhalb der Bauzone. Das Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» hat im Kanton Bern damit eine besondere Bedeutung. Die Stellungnahme erfolgt entsprechend den in der RPV vorgesehenen Artikeln, wobei wir uns auf einige ausgewählte Aspekte fokussieren:

#### Art. 25a

Das Erfordernis eines Richtplaneintrags, damit Bodenversiegelungen als zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt gelten können (Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup>, Art. 8d Abs. 2 RPG), ist abzulehnen und führt zu einer im Gesetz so nicht vorgesehenen Verschärfung.

#### Art. 25b/25c

Wir beantragen, das Stabilisierungsziel bei 102 % (statt 101%) festzulegen. Auch eine Steigerung um 2 % im Vergleich zum Ausgangszustand ist noch sehr moderat, verhindert aber absehbare unverhältnismässige Schranken für die Entwicklung des ländlichen Raums bei einer tiefer angesetzten Zahl.

Im Übrigen beantragen wir, als Ausgangszustand nicht das inzwischen bereits wieder mehr als ein Jahr zurückliegende Datum 29. September 2023 zu wählen. Dieses Datum entspricht der Schlussabstimmung zu RPG II im Parlament. Damals war aber noch gar nicht klar, ob die Reform überhaupt in Kraft tritt, geschweige denn lag ein Verordnungsentwurf vor. Aufgrund der erheblichen Konkretisierungsbedürftigkeit des Gesetzestextes ist es angezeigt, den Ausgangszustand auf das Datum des Inkrafttretens der konkretisierenden Verordnung zu legen. Alles andere führt zumindest faktisch zu einer Rückwirkung.

#### Art. 25d

Wir lehnen eine Verpflichtung zur mindestens summarischen Prüfung, ob der Datenstand zum Stichtag im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist, ab (Abs. 2). Die Vorschrift, deren Tragweite («mindestens summarisch») rechtlich unklar ist, wird den Kantonen eine kaum befriedigend lösbare Vollzugsaufgabe überbinden, welche zudem zusätzliche Ressourcen beansprucht. Es stellt sich auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Datensatz z.B. einmal nicht korrekt festgehalten wäre. Ein Baugesuch abzuweisen oder darauf nicht einzutreten, weil ein Datensatz nicht vollständig ist hinsichtlich von Elementen, da aber gar nicht Gegenstand des zur Bewilligung beantragten Vorhabens sind, wäre jedenfalls unverhältnismässig.

#### Art. 25e

Wir schlagen eine Frist von mindestens sechs Jahren für die periodische Überprüfung vor (Abs. 1), um die nötige planerische Beständigkeit zu gewährleisten.

#### Art. 32a<sup>bis</sup> und Art. 32b

Die Beschränkung auf Arbeitszonen bei Solaranlagen an Fassaden ist nicht nachvollziehbar und stellt ein unnötiges Hindernis für erneuerbare Energien dar (Art. 32abis Abs. 1 Bst. f). Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Wir schlagen ebenfalls vor, den heute bestehenden Bst. f («Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs 3 RPG bezeichnet werden») zu streichen. Der Ausbau erneuerbarer Energien und die sichere Stromversorgung sind nationale Interessen. Eine Bewilligungspflicht für Solaranlagen bei Kulturdenkmälern von lediglich kantonaler Bedeutung vorzusehen, widerspricht dieser Prioritätenordnung.

#### Art. 32e

Wir lehnen die Beschränkung auf unverholzte Biomasse ab. Die Förderung von Energie durch Biomasse macht aus unternehmerischen, aber auch aus ökologisch-energiepolitischen Gründen Sinn und soll nicht durch unnötig verengende Bestimmungen beschränkt werden.

#### Art. 33a

Die Einführung des in der grundlegenden Vorschrift gemäss Art. 18<sup>bis</sup> RPG nicht erwähnten baulichen Volumenkriteriums in Art. 33a Abs. 1 des Verordnungsentwurfs stellt eine ebenso unnötige wie unzulässige Verschärfung dar und nimmt dem an sich guten Ansatz der Nichtbauzone mit zu kompensierender Nutzung einen erheblichen Teil seiner Wirkungsmöglichkeit. Mit Art. 18<sup>bis</sup> RPG sollte ländlichen Regionen ermöglicht werden, sich auch unter Wahrung des Stabilisierungsziels entwickeln und wachsen zu können. Die unnötige und gesetzgeberisch gar nicht verlangte Verschärfung mit dem Einbezug des Volumenkriteriums nimmt dem ländlichen Raum nun wieder (teilweise) ein solches Potential. Die Kompensation ist auf das Kriterium der Fläche zu beschränken. Zudem reicht es nach unserem Dafürhalten vollends aus festzuhalten, dass zu kompensierende Nutzungen erst realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen erfolgt sind (Art. 33a Abs. 3 RPV). Der zusätzlich verschärfende Hinweis auf das Fortdauern ist unnötig und sachfremd.

#### Art. 34a

Wir machen beliebt, den bestehenden Abs. 2 zu vereinfachen und damit die Förderung von Biomasse als Teil der sicheren nationalen Energieversorgung zu akzentuieren. Die Beschränkung auf Biomasse aus dem Standortbetrieb bzw. Betrieben innert 15 km Distanz stellt eine kontraproduktive Einschränkung an. Entweder werden Anlagen so verhindert oder aber die Biomasse wird an Grossbetriebe in weit grösserer Distanz geliefert, womit Art. 34a Abs. 2 längere Transportwege verursacht, statt sie zu verkürzen.

Streusiedlungsgebiet (Art. 24c<sup>bis</sup> RPG, neuer Vorschlag)

Art. 24c<sup>bis</sup> Abs. 3 RPG hält neu bekanntlich fest: Für Bauten, die am 1. Januar 1980 ganzjährig bewohnt waren und die nach Artikel 24c in ihrem Bestand geschützt sind, kann in Streusiedlungsgebieten nach Absatz 1 eine Zufahrt bewilligt werden, sofern sie ganzjährig bewohnt werden. Die Zufahrt ist baulich auf das Minimum zu beschränken und darf den Boden nicht versiegeln. In steilen Lagen kann aus Sicherheitsgründen auf der ganzen Strecke oder auf Teilabschnitten ein versiegelter Bodenbelag bewilligt werden.

Wir machen beliebt klarzustellen, dass das gesetzlich vorgesehene Minimum als Grundregel bei 3 m Breite festzulegen ist, wobei bei Wegen durch Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebieten) strengere Massstäbe denkbar oder gar angezeigt sind, soweit dort eine befestigte Zufahrt überhaupt möglich sein kann. Wichtig ist zudem der Hinweis, dass nicht befestigte Zufahrten oft ein Sicherheitsrisiko darstellen (z.B. für Radfahrende), da sie z.B. die Bremswege verlängern oder der Boden leicht ausgespült werden kann und «löchrig» wird. Legitime Sicherheitsgründe und eine «steile Lage» i.S.v. Art. 24c<sup>bis</sup> Abs. 3 RPG liegen deshalb namentlich dort, wo ein Wohnen raumplanerisch zulässig ist und damit Familien mit Kindern rechtmässig wohnen, zur Schule gehen etc. etc., schon bei wenigen Prozenten Steigung vor. In solchen Fällen ist eine vollflächig befestigte Zufahrt mit Asphalt oder Beton zu gestatten. Dies ist in der Verordnung klarzustellen.

Art. 42

Die Ausweitung der Möglichkeiten zur Nutzung altrechtlicher Bauten wird begrüsst. Wir schlagen folgende Ergänzung vor. Wo bereits heute eine rechtmässige strassenmässige, auch für Motorfahrzeuge nutzbare Erschliessung besteht, muss es grundsätzlich zulässig sein, diese auch vollflächig mit Asphalt oder Beton zu versehen (also zu versiegeln). Es wird in diesem Fall nämlich keine neue Erschliessung geschaffen, sondern eine bestehende lediglich modernisiert und zeitgemässen Bedürfnissen angepasst. Auch hier ist als Grundsatz eine (Minimal-)Breite von 3m als zulässig zu erachten, wobei aus denselben Gründen wie beim Streusiedlungsgebiet eine Steil-Lage und Sicherheitsgründe gegeben sind. Dass bei Erschliessungen durch Schutzgebiete restriktivere Vorgaben gelten müssen, erschiene dagegen nachvollziehbar.

Art. 43 Abs. 5

Wir lehnen aus denselben Gründen wie in Art. 33a auch hier einen Einbezug des Volumenkriteriums ab. Unter Kompensationsgesichtspunkten reicht die Vorgabe aus, wonach mit den zusätzlichen Erweiterungen maximal «so viel Gebäudefläche geschaffen werden darf, wie anderweitig beseitigt wird». Bei Einhaltung dieser Vorgabe bedarf es auch keiner zusätzlichen zahlenmässigen Beschränkung auf 100 Betten, auch diese Beschränkung ist ersatzlos zu streichen.

Art. 43b ff.; Baupolizei ausserhalb der Bauzonen (neuer Abschnitt 6a)

Wir beantragen eine grundlegende Verschlankung und Überarbeitung dieses Abschnitts. Die vorgesehenen Vorschriften beinhalten – notabene nur auf Verordnungsebene – grundlegende Eingriffe in die kantonale Kompetenz zur Rechtsetzung im Bereich von Verfahren und Organisation. Es fehlt dafür die gesetzliche Grundlage. Art. 25 Abs. 3 und 4 RPG enthalten lediglich einige baupolizeiliche Verpflichtungen resp. die Vorgabe, dass neu die zuständige kantonale Behörde gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen kann. Die neuen Ordnungsbestimmungen enthalten demgegenüber eine engmaschige, teilweise geradezu umfassende Regelung des Verfahrens (z.B. mit Vorgaben zur Beweislast und mit Tagesfristen, die mit Blick auf die praktischen Gegebenheiten übrigens wohl allzu ambitioniert angesetzt sind) sowie genuin organisatorische Vorgaben (z.B. Baupolizeibehörden mit Ressourcen auszustatten). Der Ordnungsgeber überdehnt hier auch in staatsrechtlicher Hinsicht seine in der Raumplanung lediglich als Grundsatzgesetzgebungskompetenz bestehende Ermächtigung zur Rechtsetzung (Art. 75 Abs. 1 BV). Aus den Bestimmungen spricht zudem ein generelles

Misstrauen gegenüber Kantonen bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben, das jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt ist. Die Vorgabe, wonach in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen ist, schafft zudem erhebliche Vollzugsprobleme und Unklarheiten. Gilt z.B. diese summarische Verpflichtung für die Baubewilligungsbehörde und die zuständige Behörde gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG? Wie vertieft hat eine lediglich summarische Prüfung zu erfolgen? Wie ist mit der Problematik zu verfahren, dass z.B. in den 1960er Jahren ausgestellte Bewilligungen ein Vorhaben regelmässig nur sehr knapp umreissen? Es ist zu befürchten, dass die Vorgabe gemäss Art. 43b Abs. 1 Bst. c die Vollzugsbehörden vor eine kaum sinnvoll zu bewältigende Arbeitslast stellt. Es wird im Übrigen auf das zu Art. 25d RPV Gesagte verwiesen.

Der Abschnitt 6a hat sich demnach auf jene wenigen Punkte zu beschränken, die zur Umsetzung der neuen Zuständigkeiten gemäss Art. 25 Abs. 3 und 4 RPG zwingend zu regeln sind. Von Eingriffen in die kantonale Organisationsautonomie ist abzusehen. Dabei ist eine vollzugstaugliche Lösung vor Augen zu halten. Generelles Misstrauen gegenüber den Kantonen ist weder angezeigt noch gerechtfertigt.

Wir danken für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Interessengemeinschaft Ländlicher Raum**

Im Namen der IG ländlicher Raum  
Patrick Freudiger, Präsident